

Strom- und Mineralölsteuererstattung

-Antragsfrist für das Jahr 2005 läuft zum Jahresende ab -(we- kh)

In jedem Jahr können Sie Ermäßigungen und Erstattungen für Strom- und Mineralölsteuer bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt beantragen, vorausgesetzt:

- Ihr Betrieb fällt unter die Kategorie „Produzierendes Gewerbe“ und der Backwarenumsatz beträgt mehr als 50 % des Gesamtumsatzes
- Ihr Erstattungsbetrag liegt über dem Wert des Sockelbetrages.

1. Antrag auf Erlaubnis zum Bezug von steuerbegünstigtem Strom Sie können einen Antrag auf Ausstellung eines Erlaubnisscheines bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt stellen. Mit Besitz dieses Scheines zahlen Sie anstelle 20,50 € Stromsteuer nur 12,30 € je MWh. Für einen Sockelverbrauch von 25 MWh ist der volle Steuerbetrag zu zahlen. **Dieser Antrag muss spätestens zum 31.12. des Antragsjahres beim Hauptzollamt vorliegen!**

2. Erstattung der Mineralölsteuer nach § 25 MinöStG

- Erstattungsbetrag Heizöl: 8,18 Euro je 1000 l
 - Erstattungsbetrag Erdgas: 1,464 Euro je MWh
 - Erstattungsbetrag Flüssiggas: 14,02 Euro je 1000 kg
- Bei der Berechnung wird auch ein Sockelbetrag von 205,00 Euro angerechnet.

3. Antrag auf Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG und der Mineralölsteuer nach § 25 a MinöStG

Hier wird die gezahlte Steuer gegen die Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge von 1998 aufgerechnet. Maßgeblich hierfür sind die von Januar bis Dezember des Vergütungsjahres geleisteten Zahlungen.